Ein Unterhaltstitel schafft Sicherheit für beide Seiten. Für die Volljährigen besteht die Sicherheit darin, dass Zwangsvollsteckungsmaßnahmen eingeleitet werden können, falls der Unterhalt nicht gezahlt wird. Die Eltern erhalten die Sicherheit, dass sie nur auf den im Titel festgesetzten Betrag in Anspruch genommen werden.

Wo können Unterhaltstitel errichtet werden:

wenn Einigkeit zwischen den Beteiligten besteht

- kostenfrei bei den Jugendämtern
- gebührenpflichtig bei den Notaren

wenn Einigkeit zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann:

bei Gericht – über ein gerichtliches Verfahren

Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsforderungen sind verwirkt, wenn diese über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht bei den Eltern geltend gemacht werden (dies betrifft <u>alle</u> Unterhaltsrückstände). Die Eltern dürfen dann davon ausgehen, dass für diesen Zeitraum Unterhaltszahlungen nicht benötigt wurden. Die Eltern sind aufzufordern, die Unterhaltsrückstände zu tilgen (siehe Musterschrieben). Um sicher zu gehen, dass Unterhaltsansprüchen nicht verwirken, müssen innerhalb dieser zwölf Monate Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierbei sind die unter "Rat und Hilfe" angegebenen Stellen behilflich.

Beispiel:

Die Eltern werden am 15.09.2007 vom Volljährigen schriftlich aufgefordert ab Oktober 2007 Unterhalt zu zahlen. Sie kommen dieser Aufforderung aber nicht nach. Der Volljährige erinnert erstmalig am 15.11.2008 an die ausstehenden Unterhaltszahlungen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wurden in der Zwischenzeit nicht durchgeführt.

Die Eltern können sich jetzt auf die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs für Oktober 2007 berufen.

Rat und Hilfe

Rat und Hilfe erhalten Volljährige bei

- Rechtanwältinnen und Rechtsanwälten
- dem Jugendamt, das für ihren Wohnsitz zuständig ist.

Wollen Volljährige die Unterstützung von Rechtanwältinnen und Rechtsanwälten in Anspruch nehmen, sollte im ersten Gespräch geklärt werden ob und in welcher Höhe Kosten entstehen und ob diese Kosten gegebenenfalls durch andere Stellen getragen werden (z.B. im Rahmen von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe).

Die Unterstützung durch Jugendämter ist immer kostenfrei.

Musterschreiben

Musterschreiben sind unter folgender Internetadresse hinterlegt: www.Kreis-Steinburg.de

Das Amt für Jugend, Familie und Sport des Kreises Steinburg

Wir sind erreichbar unter:

Telefon 04821 - 69 0

Fax 04821 - 69 556

Man findet uns im Kreishaus

Viktoriastr. 16-18 25524 Itzehoe



Ab 18 noch Unterhalt?

Sport informiert:

Amt für Jugend, Familie und

as

Hinweise zu Unterhaltsansprüchen von jungen Volljährigen



Hiermit wollen wir jungen Volljährigen (18 bis 21 Jahre), die allein oder bei einem Elternteil leben, einige grundsätzliche Hinweise zu unterhaltsrechtlichen Fragen geben.

18 Jahre - und nun?

Auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind Eltern Ihren Kindern gegenüber noch zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltsverpflichtung dauert solange bis die Kinder wirtschaftlich unabhängig sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die allgemeinbildende Schulausbildung (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder ähnliches) und die erste sich daran anschließende Berufsausbildung abgeschlossen ist.

Grundsätzlich sind ab Volljährigkeit <u>beide</u> Elternteile verpflichtet Unterhalt zu zahlen, unabhängig davon, ob Volljährige¹ noch bei einem Elternteil oder allein leben.

Zunächst sollten Volljährige in einem Gespräch mit den Eltern abklären, ob und in welcher Höhe diese bereit sind Unterhalt zu zahlen. Ist eine einvernehmliche Lösung mit den Eltern erzielt worden, braucht nichts weiter veranlasst zu werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn eine Einigung mit den Eltern nicht erzielt werden konnte?

An dieser Stelle soll zunächst auf folgende Grundsätze im Unterhaltsrecht hingewiesen werden:

Eigenes Einkommen von Volljährigen (z.B.: Kindergeld, BAföG, Ausbildungsvergütung, Vermögen etc.) ist so zu verwenden, dass die Belastungen der Eltern durch Unteraltszahlungen so gering wie möglich ausfallen.

Arbeitslose Volljährige sind verpflichtet sich intensiv und ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bzw. um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt der Unterhaltsanspruch.

Variante a:

Die Eltern sind grundsätzlich bereit Unterhalt zu zahlen aber es konnte keine Einigung bezüglich der Höhe erzielt werden oder

ein Gespräch mit den Eltern oder einem Elternteil konnte nicht stattfinden

Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch besteht, ist es erforderlich eine Unterhaltsberechnung durchzuführen.

Grundlagen sind im Wesentlichen das erzielte Einkommen beider Eltern und deren persönliche Verhältnisse (z.B. weitere Unterhaltsverpflichtungen). Diese Auskünfte müssen Volljährige von ihren Eltern möglichst **schriftlich** einholen (siehe Musterschreiben). Zur Erteilung dieser Auskünfte sind die Eltern gesetzlich verpflichtet (§ 1605 BGB).

Bevor diese Auskünfte von den Eltern eingeholt werden, sollten sich Volljährige bei den unter "Rat und Hilfe" angegebenen Stellen erkundigen, welche Belege für die Berechnung notwendig sind.

Bei der Unterhaltsberechnung müssen auch die Einkommensnachweise der Volljährigen vorliegen.

Sobald alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind, können Volljährige die Unterhaltsberechnung bei den unter "Rat und Hilfe" angegebenen Stellen durchführen lassen.

Die Eltern werden von den Volljährigen schriftlich über das Ergebnis der Unterhaltsberechnung informiert und gebeten den Unterhalt entsprechend zu zahlen (siehe Musterschreiben).

Konnten die Auskünfte von den Eltern oder einem Elternteil nicht beschafft werden, geben die unter "Rat und Hilfe" genannten Stellen Auskunft über das weitere Verfahren.

Variante b:

Die Eltern lehnen es ab Unterhalt zu zahlen.

Um die Unterhaltsforderungen durchzusetzen, benötigen die Volljährigen einen Unterhaltstitel (siehe Ausführungen Titel). Zunächst ist daher zu klären, ob ein Unterhaltstitel vorliegt.

Es liegt ein Unterhaltstitel vor:

Volljährige müssen ihre Eltern schriftlich auffordern den titulierten Unterhalt zu zahlen (empfohlen wird per Einschreiben mit Rückschein). Gleichzeitig sollten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angekündigt werden für den Fall, dass Unterhaltsleistungen nicht erbracht werden (siehe Musterschreiben).

Sollten die Eltern keinen Unterhalt zahlen, können die Volljährigen einen Antrag auf Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim zuständigen Amtsgericht stellen. Hierbei sind die unter "Rat und Hilfe" angegebenen Stellen behilflich.

Es liegt kein Unterhaltstitel vor:

Um die Unterhaltsforderungen durchzusetzen, benötigen die Volliährigen einen Unterhaltstitel.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen solchen Titel zu erhalten. Hierbei sind die unter "Rat und Hilfe" angegebenen Stellen behilflich.

Ausführungen über Unterhaltstitel:

Die gebräuchlichsten Titel sind

- Gerichtsurteile
- Gerichtsbeschlüsse
- gerichtliche Vergleiche
- notarielle Urkunden
- Jugendamtsurkunden.

¹⁾Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.